

**Fachbereich Finanzen
Steuerwesen**

Stadthaus Konrad-Adenauer-Platz
E-Mail: steuer@stadt-gl.de

19.12.2017

Wichtige Hinweise zur Erhebung der Hundesteuer in Bergisch Gladbach!

Sehr geehrte Hundehalter, sehr geehrte Hundehalterin,

in Bergisch Gladbach beträgt die Hundesteuer ab dem 01.05.2011

100,00 €	wenn nur ein Hund gehalten wird
114,00 €	je Hund, wenn zwei Hunde gehalten werden
128,00 €	je Hund, wenn drei oder mehr Hunde gehalten werden
672,00 €	wenn ein gefährlicher Hund (*) gehalten wird
840,00 €	je gefährlicher Hund (*), wenn zwei und mehr gefährliche Hunde gehalten werden

(*) = siehe Rückseite

Die **Steuerpflicht beginnt** mit dem 1. des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse eines Haushaltsangehörigen in seinen Haushalt aufgenommen hat. Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

Ein **zugelaufener Hund** gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb **von zwei Wochen** beim Fundbüro gemeldet und abgegeben wird. Die **Steuerpflicht endet** mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder abgeschafft wird, abhanden kommt oder verstirbt.

Innerhalb von zwei Wochen nach Beginn der Steuerpflicht muss der Hund bei der Stadt Bergisch Gladbach unter Angabe der Hunderasse zur Hundesteuer angemeldet werden.

Jede/r steuerpflichtige Hundehalter/in erhält für den gehaltenen Hund mit dem Steuerbescheid eine **Hundesteuermarke**. Außerhalb der Wohnung oder des Grundstückes darf der Hund nur mit der sichtbar befestigten und gültigen Hundesteuermarke ausgeführt werden. Bei Verlust der Hundemarke wird auf Antrag eine neue Marke gegen Kostenersatz von **3,50 €** (Stand Juli 2011) ausgehändigt.

Bei einer **Abmeldung** ist die Hundesteuermarke und, sofern der Hund eingeschläfert worden ist, auch die entsprechende Bescheinigung des Tierarztes der Abmeldung beizufügen.

b.w.

Für die Haltung **gefährlicher Hunde** wird eine erhöhte Hundesteuer erhoben. Gefährliche Hunde sind solche Hunde,

- die auf Angriffslust oder über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft oder Schärfe oder andere in der Wirkung gleichstehende Zuchtmerkmale gezüchtet werden oder eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen, zum Schutzhund oder eine Abrichtung auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen haben;
- die sich nach dem Gutachten eines beamteten Tierarztes als bissig erwiesen haben; die in gefahrdrohender Weise einen Menschen angesprungen haben;
- die bewiesen haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder andere Tiere hetzen, beißen oder reißen

Gefährliche Hunde im Sinne der Hundesteuersatzung sind insbesondere Hunde der Rassen Pitbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier, Bullterrier, Alano, American Bulldog, Bullmastiff, Mastiff, Mastino Espanol, Mastino Napoletano, Fila Brasileiro, Dogo Argentino, Rottweiler, Tosa Inu, sowie deren Kreuzungen untereinander sowie mit anderen Hunden

Über mögliche **Befreiungs- und Ermäßigungstatbestände**, die nicht für gefährliche Hunde gewährt werden, sowie über **alle sonstigen Fragen zur Hundesteuer** informieren Sie bitte beim Steuerwesen.